

Satzung vom 19.12.2013 über die Rechtsstellung des/der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.564) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S.685) – hat der Rat der Gemeinde Swisttal in der Sitzung vom 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- 1) Der Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Soziales schlägt dem Rat der Gemeinde Swisttal eine Person für die Funktion eines/einer Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal vor.
- 2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren durch den Rat.
- 3) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der/die Seniorenbeauftragte die Geschäfte bis zur Bestellung eines/einer neuen Seniorenbeauftragten, längstens jedoch bis zu 6 Monaten weiter.
- 4) Der/die Seniorenbeauftragte werden durch den Rat aus diesem Amt abberufen.
- 5) Ansprechpartner in der Verwaltung ist die/der Fachbereichleiter/in II.
- 6) Der/Die Seniorenbeauftragte ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Soziales.
- 7) Der/Die Seniorenbeauftragte arbeitet ehrenamtlich. Er/Sie ist in seiner/ihrer Funktion überkonfessionell, überparteilich und verbandsunabhängig.

§ 2 Tätigkeit / Aufgaben

- 1) Der/Die Seniorenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Ratsuchenden, die sich mit Problemen, Wünschen, Kritik und Anregungen in Seniorenfragen an ihn/sie wenden. Hierzu hält er/sie regelmäßig Seniorensprechstunden ab.
- 2) Er/Sie leistet Hilfestellung bei Problemen durch Empfehlung von bzw. Vermittlung an Beratungs- und Koordinierungsstellen oder andere professionelle soziale Dienste und Verwaltungsstellen. Anregungen leitet er/sie an die zuständigen Stellen weiter.
- 3) Der/Die Seniorenbeauftragte nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr und hat keine Entscheidungsbefugnisse in behördlichen Angelegenheiten.
- 4) Der/Die Seniorenbeauftragte berichtet einmal jährlich dem Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sozialausschuss.
- 5) Der Seniorenbeauftragte führt das Seniorenbüro. Er versucht weitere ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen. Diese meldet er umgehend dem Bürgermeister der Gemeinde Swisttal.

§ 3 Finanzen / Haushalt

- (1) Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten und den Geschäftsbedarf für die Aufgaben des/der Seniorenbeauftragten zur Verfügung.
- (2) Der/ Die Seniorenbeauftragte soll regelmäßige Sprechstunden durchführen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die erforderlichen angemessenen Fortbildungsmaßnahmen des/der Seniorenbeauftragten.
- (4) Der/Die Seniorenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Bürgermeister festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch ART. 1 des Gesetzes zur Stärkung der deutschen Demokratie vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194).

Für die vorstehende Satzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung nach Ablauf des Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 19.12.2013

Maack
Bürgermeister